

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 14/09 BH

L 14 R 265/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 R 4/07 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
27. März 2009 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Der Kläger hat mit einem am 7.7.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 6.7.2009 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 9.6.2009 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 27.3.2009 beantragt.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung sowohl des BSG als auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass nicht nur der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe, sondern auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 ff; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Dies ist hier nicht geschehen. Zwar ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger mit Ablauf des 9.7.2009 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG), beim BSG eingegangen. Die Erklärung hat der Kläger dem BSG indessen nicht vorgelegt.
- 3 Der Kläger ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG auf das Erfordernis der Vorlage des Prozesskostenhilfegesuchs und der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ausdrücklich hingewiesen worden. Es ist weder ersichtlich noch hat der Kläger dargetan, dass er an der rechtzeitigen Vorlage der Erklärung aus Gründen verhindert war, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten.
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden.

